

## **Ich bin nicht gefahren!**

In Bußgeldverfahren, die mit einem Rotlichtverstoß, einer Geschwindigkeitsüberschreitung oder einer Abstandsmessung im Zusammenhang stehen, und in denen Messfotos über den Fahrzeugführer existieren, höre ich in meiner anwaltlichen Praxis öfter den Einwand, dass die Messbilder unscharf sind und der Fahrzeugführer auf diesen nicht zu erkennen, demnach er auch nicht gefahren sei und damit den Ordnungswidrigkeitenverstoß nicht begangen habe.

Die Messfotos weisen, selbst wenn sie gut sind, nicht die Qualität eines Studiofotos auf.

Obwohl die Messbilder bereits eine einigermaßen gute Qualität aufweisen, gibt es viele Fotos, auf denen eine bestimmte Person entweder eindeutig oder schlecht bzw. nicht zu erkennen ist.

Für den Fall der guten Erkennbarkeit, sollte man sich selbst eingestehen, die Fahrerführerschaft nicht anzuzweifeln und sich verstärkt auf die technischen Einwendungen beschränken.

Die Fälle der schlechten Bildqualität gründen meist darauf, dass entweder der Innenspiegel oder das Navigationsgerät Teile des Gesichts verdecken. Ggf. verdeckt eine Schirmmütze die Stirn oder die Hand verdeckt Nase und Mund.

Es stellt sich dann die Frage, ob die Qualität des Messfotos ausreicht um eine eindeutige Identifizierung des Fahrzeugführers sicher zu stellen.

Im gerichtlichen Verfahren erkennen die Richter den Fahrzeugführer auf dem Messbild erstaunlich schnell wieder, obwohl die Bildqualität sehr zu wünschen übrig lässt. In diesen Fällen frage ich mich dann immer, ob ich überhaupt noch in der richtigen Verhandlung sitze und versuche aus dem Richter herauszulocken anhand welcher Erkennungsmerkmale er den Fahrzeugführer wieder erkannt haben möchte. Daraufhin folgt dann meist die Einstellung des Verfahrens oder die Einholung eines Identitätsgutachtens.

Bei dem Identitätsgutachten handelt es sich um ein anthropologisch- biometrisches Gutachten um die Fahrzeugführerschaft zu identifizieren.

Hierbei werden die erkennbaren Gesichtsmarkmale wie z.B. Stirn, Augen, Augenbraue, Nase, Kinn, Mund und Ohren im Gesamtausschnitt betrachtet.

Aber auch die Identitätsbegutachtung ist kein standardisiertes Verfahren, da es keine wissenschaftlich einheitlichen Kriterien für die Begutachtung gibt. Die Ergebnisse aus der Identitätsbegutachtung sind durchaus umstritten. Von einem gesicherten Stand der Wissenschaft im Bereich der anthropologischen Identitätsgutachten kann daher wohl keine Rede sein.

Eine weitere Frage stellt sich dann im Nachgang, ob der vermeintliche Fahrzeugführer bei der Aufklärung der Fahrzeugführerschaft gegenüber dem Gericht oder dem Sachverständigen überhaupt mitwirken muss, indem er sich z.B. fotografieren lässt oder Bilder mitschickt. Schließlich ist der Betroffene nicht verpflichtet an seiner eigenen Verurteilung mitzuwirken.